

**Satzung
der
Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.**

Präambel

Das Gebiet und Umfeld des Dresdner Neumarktes zwischen Kurländer Palais und Taschenbergpalais, zwischen Brühlscher Terrasse und Wilsdruffer Straße, beherrscht von der Frauenkirche, war bis zu seiner Zerstörung 1945 ein geschlossenes Flächendenkmal bürgerlicher Barockbaukunst von europäischem Rang.

Wie die berühmten Bauten des sächsischen Hofes im Bereich von Residenzschloss, Zwinger und Theaterplatz gehört der historische Neumarkt zu den architektonischen und städtebaulichen Höhepunkten Dresdens. Seine Wiedergewinnung als Herzstück der Bürgerstadt erscheint unverzichtbar und von entscheidender Bedeutung für ihre geschichtliche Identität. Aus dem archäologischen Wiederaufbau der maßstabsetzenden Frauenkirche erwächst die Verpflichtung, auch den umgebenden Neumarkt in seinem historischen Bild als städtebauliche Einheit soweit wie möglich, d. h. mit seinen kunst- und kulturgeschichtlich bedeutenden Bauten wiederherzustellen.

Angesichts vieler gesichtsloser funktionaler Bauten im Dresdner Zentrum sieht die Gesellschaft Historischer Neumarkt e. V. allein darin die einzigartige und letzte Chance, der Stadt Dresden ein bürgerfreundliches und wirtschaftsstarkes architektonisches Zentrum zurückzugewinnen und der Gefahr städtebaulicher Bedeutungslosigkeit zu begegnen.

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Ziele des Vereins**

Seine Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Der Verein will zur Volksbildung beitragen. Er ist vor allem dem Kulturerbe verpflichtet und parteipolitisch unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Konkret verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

1. Sachziele

Die Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V. tritt für die Bewahrung und den Wiederaufbau der das Stadtbild prägenden historischen Zeugnisse der Architektur und des Städtebaus in der Dresdner inneren Altstadt und inneren Neustadt ein. Im Mittelpunkt steht dabei der weitgehend historische Wiederaufbau des Dresdner Neumarktes unter nachgenannten Voraussetzungen (ihre Reihenfolge ist als Prioritätensetzung anzusehen).

a) Städtebaulich:

- die Zugrundelegung der Vorkriegsfassung aus denkmalpflegerisch-kunsthistorischen Gründen
Durch Verzicht auf die wenigen gründerzeitlichen Entstellungen soll das wertvolle Platzbild um 1800 wiederhergestellt werden.
- geschlossene Bebauung unter möglichst genauer Beachtung der historischen Straßen- und Platzwände sowie der Blickbeziehungen

- Orientierung am typischen Dresdner Hofhaus und im Wesentlichen Wiederaufnahme der historischen Parzellengrößen, Traufhöhen und Dachlandschaften.

b) Die zu rekonstruierenden Häuser betreffend:

Wiederaufbau der kunst- und kulturhistorisch wie auch städtebaulich bedeutenden Häuser, die das Gebiet einst prägten.

Im Falle nicht überlieferter Grundrisse sind zeitgemäße, aber dem Charakter der historischen Gebäude entsprechende Lösungen zu finden.

c) Die Neubauten betreffend:

Die Neubauten haben in ihrer künstlerischen Gestaltung dem historischen Maßstab der Platz- und Straßenräume weitestgehend nahe zu kommen.

2. Arbeitsziele

Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszwecks gemeinnützig tätige Gesellschaften gründen und sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen. Der Verein darf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die hieraus erzielten Erträge zur selbstlosen Förderung seines gemeinnützigen Zwecks verwenden.

Arbeitsziele im Einzelnen:

- a) Werbung und Schaffung eines Bewusstseins für Bewahrung und Wiederaufbau prägender Zeugnisse historischer Architektur und des Städtebaus in der Dresdner inneren Altstadt und inneren Neustadt bei der Dresdner Bevölkerung, der Stadtverwaltung und den Gästen und sonstigen Freunden der Stadt (mittels Veröffentlichungen, Vorträgen, Symposien, Führungen etc.)
- b) Gewinnung von Mitgliedern
- c) Werbung und Gewinnung von geeigneten Investoren für die unter a) genannten Ziele.
- d) Bereitstellung von kunst- und kulturhistorischem Wissen über die Dresdner innere Altstadt und innere Neustadt (Fotografien, Pläne, Fragmente, wissenschaftliche Bearbeitung und Beratung)
- e) Bereitstellung baupraktischer Informationen
- f) Eintreten für eine rechtzeitige Information der Bürger über anstehende Bauvorhaben und deren Art der Ausführung sowohl durch die Stadt Dresden als auch durch Investoren sowie für Anhörung bei Bauentscheidungen
- g) Der Verein kann finanzielle Mittel zur Finanzierung der Rekonstruktion der unter 1. genannten Bauten in Form von Spenden beschaffen und reicht diese Gelder an gemeinnützige Körperschaften weiter, welche die Rekonstruktion realisieren.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erklärt werden kann
 - c) durch förmlichen Ausschluss, der nur nach Anhörung des Mitgliedes und durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen kann - wobei eine einfache Mehrheit bei Beschlussfassung ausreichend ist -, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder gegen Satzungsinhalte verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
 - d) durch Beschluss des Gesamtvorstands, wenn ein Beitragsrückstand für 2 Jahresbeiträge besteht und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung und unter Androhung des Ausschlusses keine Zahlung erfolgt. Die Frist hat mindestens 14 Tage zu betragen. Ab Fristablauf kann der Ausschluss erfolgen.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand: der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeigneten, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr abzuhalten. Sie beschließt über Grundsätze der Vereinstätigkeit sowie über:
1. Satzungsänderungen
 2. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 3. die Wahl der Kassenprüfer
 4. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 5. die Ausschließung eines Mitgliedes

6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
7. die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung

- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens fünf Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.
Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer Begründung schriftlich stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen müssen innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen. Kommt der geschäftsführende Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem 1. sowie dem 2. Stellvertreter. Das Vertretungsrecht darf nur von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam ausgeübt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
Der gewählte geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Beschlüsse werden in Sitzungen des Gesamtvorstandes gefasst. Lehnt der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit einen Beschlussvorschlag ab, so kann der Beschluss nicht gefasst werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - die Entscheidung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes sowie Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und Vorlage der Jahresplanung

- die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
 - die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der GHND nach sorgfältigem kaufmännischen Ermessen Kredite aus privater Hand sowie von Banken bzw. Sparkassen bis zur Gesamthöhe von 30.000,- € aufzunehmen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 4 Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer bis zum Erreichen der Höchstzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder können ein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im erweiterten Vorstand. Der gewählte erweiterte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der erweiterte Vorstand und dessen Mitglieder sind nicht vertretungsberechtigt i. S. des § 26 BGB.
- (4) Beschlüsse werden in Sitzungen des Gesamtvorstandes gefasst. Lehnt der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit einen Beschlussvorschlag ab, so kann der Beschluss nicht gefasst werden.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens alle 2 Monate, im Regelfall jedoch einmal im Monat, statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Mitglieder des Beirates können bei den Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorstandes anwesend sein.
- (2) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einer zweijährigen Amtszeit berufen. Für die Berufung ist ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 10 a Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein ehrenamtlich arbeitendes Kuratorium aus bis zu 15 angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen, die bereit sind, die GHND auf der Grundlage ihrer Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beraten, zu unterstützen und ihr Ansehen im In- und Ausland wirksam zu fördern.
- (2) Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands für eine fünfjährige Amtszeit berufen. Für die Berufung ist ein Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für fünf Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstands zu jährlich mindestens einer ordentlichen Sitzung

zusammen. Die Einladung hierzu muss wenigstens 21 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung abgesandt sein.

- (5) Mitglieder des Kuratoriums können auf Einladung des Vorstands an Vorstandssitzungen teilnehmen. Das Kuratorium hat das Recht, vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.
- (6) Das Kuratorium gibt sich für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung.

§ 11

Einnahmen und sonstige Vereinsmittel

- (1) Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

§ 12

Insichgeschäfte

Mit Beschluss des Gesamtvorstandes, der unter Ausschluss des selbstkontrahierenden Vorstandsmitgliedes zu fassen ist, sind Insichgeschäfte (gemäß § 181 BGB) von Mitgliedern des Gesamtvorstandes zulässig. Es soll nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht werden.

§ 13

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14

Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass das unmittelbare, ausschließliche Verfolgen des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dresdner Geschichtsverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Bereitstellung von kunst- und kulturhistorischem Wissen über das Neumarktgebiet und die breite Volksbildung bezüglich der historischen Bebauung des Gebiets um den Neumarkt, zu verwenden hat.

Dresden, 16. Mai 2009